

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 3 (1975)

DOI: 10.11588/fr.1975.0.48593

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

seiner englischen Jahrespension von 40 Mark auch der einflußreiche Notar Berard von Neapel anschloß, ein Mann, dessen Beziehungen zu den Riccardi noch näher zu untersuchen wären (MARTÈNE-DURAND, *Ampl. Coll.* II p. 1297 nn. 13–14; RYMER, *Foedera et acta publica* I, 2 (1745) p. 184; I, 3 p. 47. Dazu »Adel und Kirche«, Festschrift für Gerd TELLENBACH, Freiburg 1968, p. 489).

Die wichtige Korrespondenz der Riccardi aus den Jahren ihres Untergangs (1295–1303) hätte aus den beschlagnahmten Akten im Public Record Office (E 101/601/5) neu ediert werden müssen. Ihr Druck im Archivio della Società romana di storia patria von 1914 ist unvollständig und nur allzu schwer erreichbar. KAEUPER gibt zahlreiche Auszüge in englischer Übersetzung, dazu S. 72–73 eine sehr knappe Übersicht. Es handelt sich hier jedoch um höchst selten erhaltene Dokumente, die zur Kontrolle von KAEUPERS insgesamt vorzüglicher Arbeit unentbehrlich erscheinen. Wie kaum eine andere Quelle sind sie geeignet zu zeigen, welch höchstgefährliche Angelegenheit es für die italienischen Kaufmannsgesellschaften war, wenn sie aus dem privaten Kreditgeschäft den Übergang wagten in die Staatsfinanzen eines großen Landes wie England unter König Eduard I.

Dietrich LOHRMANN, Paris

Wilhelm KÖLMEL, *Regimen christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und des Gewaltverständnisses (8. bis 14. Jahrhundert)*. Berlin (Walter de Gruyter) 1970, 8°, XII, 661 S., geb., DM 98,—

K. hat sich in dieser Habilitationsschrift, die 1968 der Philosophischen Fakultät der Universität München vorlag, das Thema gestellt, die politiktheoretische Kontroverse um die *plenitudo potestatis papae* aus ihrer geschichtlichen Genese verständlich zu machen, er will, wie er selbst es ausdrückt, »u. a. auch die Frage« stellen, »wieweit der Extremismus um 1300 etwas Neues darstellt und wie seine Thesen der Gesamttradition der kirchlichen Gewaltlehre zu konfrontieren sind« (S. 17). Dieses Vorhaben soll nun nicht im rein ideengeschichtlichen Bereich durchgeführt werden, sondern es ist »die Spekulation . . . nun anhand der Ergebnisse der verfassungs- und sozialgeschichtlichen Forschung in die gesellschaftliche und politische Umgebung einzubetten« (S. 15). Aus dieser Absicht erklärt sich auch die scheinbare Disproportion des Buches, das den 5 Jahrhunderten von der Karolingerzeit bis zum Ende des 13. Jhs. etwas weniger Raum gibt als den 5 Jahrzehnten der ersten Hälfte des 14. Jhs.: K. stellt die genetische Analyse der Vorgeschichte der ihn eigentlich interessierenden Debatte als eine selbständige Beschreibung des »Weges« des Gewaltverständnisses voran (»*Regimen, imperium* und *sacerdocium*; ihr Verhältnis im Verständnis der Zeit, 9.–13. Jh.«; S. 3–259), die – der genealogischen Absicht entsprechend – umso ausführlicher gerät, je mehr sie sich dem 14. Jh. nähert. Das eigentliche Zentrum des Buches ist dann die Darstellung jener ideologischen Kämpfe, die die ersten Jahrzehnte des 14. Jhds. zur politiktheoretisch vielleicht fruchtbarsten Epoche des Mittelalters werden ließen (S. 263–566). Hier stellt K. zunächst die Position



der kurialistischen Hierokraten heraus, wie sie u. a. entwickelt wurde von Tholomeus von Lucca, Jakob von Viterbo, Augustinus von Ancona, Alvarus Pelagius, und insbesondere Aegidius Romanus, dem sich K. besonders ausführlich widmet (S. 291–360; die Datierung seines Fürstenspiegels muß entgegen den Angaben A. DEMPFS, dem K. hier folgt, auf 1277/79 berichtigt werden!). Im Anschluß daran berichtet K. über die Kritiker dieser Theorie auf Seiten des französischen Königs und des römischen Kaisers, unter denen Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham (S. 517–552) den wichtigsten Platz einnehmen. Ein dritter Teil des Buches zieht schließlich ein eher theoretisch gehaltenes Resümee aus den umfänglichen Darlegungen (S. 569–625). Zwei kleine Exkurse runden den Text ab. Das Literaturverzeichnis (S. 633–654 – es fehlt etwa die S. 513 A. 325 zitierte Schrift des Guido Vernani, O. P.; der Traktat »Manus qui contra Omnipotentem« wird heute nicht mehr dem Bertrand v. Bayonne zugeschrieben, wie es MAX (!) BIERBAUM getan hatte, sondern dem Thomas von York, wäre also unter diesem Namen – oder anonym – aufzunehmen; die Benennung des Mag. Roland Bandinelli, des späteren Papstes Alexander III., als »Roland v. Segni« hat eine besondere Pointe, da Oktavian, der Gegner Rolands nach der Doppelwahl von 1159 als Victor IV. anfangs auch in Segni residierte, Roland stammt in Wahrheit aus Siena, die Benennung rührt wohl aus einer Verwechslung mit Lothar v. Segni, dem späteren Papst Innozenz III.; der Traktat des Petrus de Palude trägt auch in der angeführten Ausgabe den Titel »De causa immediata ecclesiastice potestatis«; die S. 285 A. 3 zitierte Schrift fehlt ebenfalls, sie ist jedoch gedruckt bei S. BALUZE – J. D. MANSI, *Miscellanea I*, Lucca 1761, 468–473, und wird dort dem Dominikanerkardinal Nicolaus Rosselli († 1362) zugeschrieben; kritische Editionen sind bisweilen zugunsten der älteren Drucke übergangen, so die Ausgabe der »Quaestio in utramque partem«, die G. VINAY im *Bull. dell' Ist. Stor. It. per il Medio Evo e Arch. Murat.* 53, 1939, 93–136, gegeben hat, die Edition der »Disputatio inter clericum et militem« durch N. E. ERICKSON in den *Proc. Amer. Phil. Soc.* 111, 1967, 294–301, die Ausgabe von »De consideratione« in J. LECLERCQ u. H. M. ROCHAIS, *S. Bernhardi Opera III*, Roma 1963; die Ausgabe des »Policraticus« des Johannes von Salisbury durch C. C. I. WEBB, London 1909 [Neudruck 1965], oder die Edition der Denkschriften der Colonna-Kardinäle durch H. DENIFLE im *Arch. für Lit.- u. Kirchengesch. des MAs* 5, 1889 [Neudruck 1956] 493–529. Der Traktat des Hermann von Schildesche »Contra haereticos negantes . . .« ist natürlich nicht in den *Libelli de Lite* der MGH zu finden, sondern in Exzerpten in R. SCHOLZ, *Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften*, II, 130–153 [er ist jetzt von A. ZUMKELLER, Würzburg 1970, vollständig ediert worden]; Andreas de Perusio hat den »Tractatus contra divinatores« nicht verfaßt, vielmehr, wie K. zusätzlich gesondert anführt, wohl Augustinus von Ancona, hier war die Schrift »Contra edictum Bavari«, ed. R. SCHOLZ, *Unbekannte kirchenpol. Streitschriften II*, 64–75, gemeint, vgl. K. S. 425 A. 181; in den bibliographischen Angaben, etwa zu F. BAETHGEN, A. DEMPFF, J. HALLER, E. H. KANTOROWICZ, H. LÜBBE, C. PINCIN, F. TRAUTZ sind Ungenauigkeiten stehen geblieben), ein Personenregister (S. 655–658; es fehlt Tholomeus von Lucca; hier wie im Text sollten die Namen des Benedikt von Aniane und des Petrus Johannis Olivi richtig



geschrieben werden; warum es *Aegidius Romanus*, aber *Egidius Spiritualis* heißt, bleibt uneinsichtig; Guido Vernani ist zweimal aufgenommen, wobei sich die Verweise nicht decken; dafür wird unter *Durandus* sowohl auf den »Speculator« Guillelmus Durantis – S. 266 [?], 272 –, wie auch auf Durandus von St. Porciano, O. P. – S. 460 ff. – verwiesen) und ein knappes Sachregister (S. 659–661) erschließen das Buch der Benutzung.

Diese Übersicht über den Inhalt deutet bereits an, daß es in einer kurzen Anzeige unmöglich ist, zu allen vorgetragenen Interpretationen des Buches Stellung zu nehmen. K. hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht. Er begnügt sich nirgends mit schlagwortartiger Etikettierung, sondern diskutiert gleichsam mit seinen Autoren seine leitende Fragestellung. Er hat seine Monographie weitgehend aus den Quellen selbst erarbeitet. K. macht es aber auch seinen Lesern nicht leicht, seine Interpretationen aufzunehmen. Er scheut vor der Terminologie einer langen Forschungstradition zurück, kommt damit aber aus dem Dilemma nicht heraus, in das selbst die notwendige Forderung nach quellennaher Sprache führen muß, daß nämlich keine Deutung sich ausschließlich in der Sprache der Quellen formulieren läßt. Wenn K. etwa zu Recht einen anachronistischen Gebrauch des Begriffspaares *potestas directa* – *potestas indirecta* für das 14. Jh. ablehnt (S. 25 f.), da es erst seit Bellarmin einer konsistenten Theorie entspreche, so begnügt er sich doch nicht mit der Präzisierung bisher gebräuchlicher Bezeichnungen wie »Hierokratie«, »kurialistische Theorie«, »Dualismus«, »Monismus«, o. ä., sondern ersetzt sie fast durchgehend durch eine eigene Begriffsbildung zweifelhaften Wertes. Er bildet z. B. selbst charakterisierende Benennungen wie »ekklesiarch«, »Dyokephalie«, »monokephalitisches Argument«, obwohl diese graezisierenden Bildungen dem lateinischen Mittelalter fremd bleiben müssen. Daneben erschwert er durch eigenwillige Fremdwortprägungen seinen Lesern das Verständnis, so wenn von »situationell«, »Dualaspekt«, »Integrismus«, von »Mundaneität (Säkularität)«, von »Ekklesialität«, von »Humanintensivierung«, »gubernativem Monismus«, oder »potestativer Funktionseinordnung« gesprochen wird. Besonders unschön, weil aus einem Satz abgeleitet, ist der Begriff »Soliustismus«, mit dem K. die Position des Aegidius Romanus belegt. Wenn K. Begriffe nicht klar umreißen will, gebraucht er mit Vorliebe adjektivische Doppelverbindungen, die bisweilen Gegensätze zusammenspannen. So spricht er von einer »intellektual-operativen Potenz« des Menschen, von einer »konditiv-naturalen und einer restaurativ-instaurativen Temporalität« mit derselben Geläufigkeit wie von dem »universal-partikularen Pragmatismus« Ockhams.

Aber auch abgesehen von der Gewandung einer pseudotiefsinnigen Sondersprache wird man fragen müssen, ob K. sein Thema nicht entgegen seiner Intention doch allzu »geistesgeschichtlich« angegangen ist. Der Zentralbegriff seines Titels, »regimen christianum«, hat nicht die erhellende Kraft, die K. ihm für die Debatte von 5 Jahrhunderten zuschreiben will. Er taucht auf als Titel einer einzigen Streitschrift, jener des Aegidiusschülers und Augustinereremiten Jakob von Viterbo (»De regimine christiano«, ca. 1302, wahrscheinlich vor »Unam sanctam«), die in Anknüpfung an Aegidius, die schärfsten Härten von dessen Position abmildernd, die Tradition der Fürstenspiegelliteratur (»De regi-



mine . . .«) und des mit dieser seit Thomas von Aquin verbundenen Aristotelismus auch für die Frage der päpstlichen Stellung in Kirche und Welt fruchtbar machen wollte. Stärker als seine Vorgänger und Nachfolger hat dieser Theologe die Kirche als *regnum* schlechthin begriffen; die geistliche Gewalt ist zwar (anders als bei Aegidius) für ihn nicht legitimierende Bedingung der Möglichkeit weltlicher Gewalt, aber sie vollendet diese und gibt ihr ihre eigentliche Form. So erklärt sich dieser Titel des ekklesiologischen Traktats eher als Versuch einer Verbindung einer älteren literarischen Topik (der Fürstenspiegel) mit der neuen Thematik »De potestate . . .« (so heißen alle neuen Traktate, vgl. nur S. 203 A. 425), und es erscheint fragwürdig, diesen (mißlungenen) Versuch zum Kompromiß als Zentralbegriff der Theorieentwicklung zu betrachten.

Auch der damit verwandte grundlegende Begriff der Interpretation K.s, das mittelalterliche »Ordnungsdenken« erschließt trotz – oder wegen – seiner Verwandtschaft mit dem sonst vielgebrauchten Schlagwort des sog. »mittelalterlichen Ordo-Gedankens« nicht in hinreichender Weise die Thematik der erregten Debatte. Die Frage nach der Kompetenz, nach einer juristisch faßbaren *potestas*-Beschreibung, die die Diskussion spätestens seit ca. 1300 (nach den Erfahrungen der Papate Coelestins V. und Bonifaz' VIII.) bis weit in die Zeit der abendländischen Kirchenspaltung hinein durchherrscht, läßt sich nicht ohne weiteres aus der Spannung zwischen Ordnung und Freiheit, die eine Spannung des Freiheitsbegriffes selber ist, ableiten.

Man könnte auch darauf hinweisen, daß K. bei seiner Rekonstruktion der Debatte wichtige Momente überspringt. Die Diskussion der beiden ersten Jahrzehnte des 14. Jhds. um die Position des Papstes innerhalb der kirchlichen Hierarchie zwischen Hervaeus Natalis, Petrus de Palude (dessen »De potestate papae« von ca. 1317, ed. P. T. STELLA, Zürich 1966, von K. leider noch nicht einbezogen werden konnte), Durandus von St. Porciano und Johannes de Polliaco, die an den Bettelordensstreit an der Pariser Universität des 13. Jhs. anknüpft, wird bei K. nicht ausreichend beachtet, obwohl sie für Ockham und Marsilius als Voraussetzung gewiß nicht weniger wichtig war als etwa für Augustinus von Ancona. Auch die Theorieentwicklung der Kanonisten, der K. einen großen Raum gibt, wird von ihm vornehmlich ideengeschichtlich gesehen, die Entfaltung der korporationsrechtlichen Probleme und der institutionengeschichtlichen Fragen, die hinter ihr stehen, bleiben unterbelichtet. Zugunsten solcher Analysen hätten vielleicht manche Interpretationen zur karolingischen oder ottonisch-salischen Zeit entfallen oder doch eingeschränkt werden können, jedenfalls solange es um eine Aufklärung der Debatte der ersten Hälfte des 14. Jhs. ging.

Man wird aber K. zugestehen müssen, daß er, da er seine Deutungen aus den Texten selbst erarbeitet, manch interessanten Fingerzeig zu ihrem Verständnis gibt. Die Leistung seines Buches ist demnach weniger in dem Gesamtrahmen seiner Interpretation zu sehen als in der Erhellung mancher Argumente in der politiktheoretischen Diskussion des späteren Mittelalters.

Jürgen MIETHKE, Berlin